



Die AoeL informiert: I. Version November 2011

Leitlinie „Umgang mit Pestizidrückständen“:

Zusammenfassung der Ausgabe der IFOAM-EU-SGOP-Leitlinie für Verunreinigungen mit Pestizidrückständen für Handel, Verarbeitung und Einzelhandel in der EU

1. Ziele dieser Leitlinien

Das Ziel des Dokuments ist es, eine Leitlinie für den Umgang mit Rückständen und Verunreinigungen in ökologischen Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung dieser Leitlinie durch Betriebe, Verbände, Zertifizierer und Behörden in allen EU-Ländern und durch die AoeL-Mitglieder soll folgende Vorteile bringen:

1. Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen, Zertifizierern und Behörden aller EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf Verunreinigungen mit Rückständen und Risikoeinschätzungen;
2. Etablierung eines Konsens über den Umgang mit Verunreinigungen und Rückständen;
3. Evaluierung eines Orientierungswerts, basierend auf der täglichen Praxis, auf Informationsaustausch, Monitoring und Forschung;
4. Strukturierung der allgemeinen Kommunikation zu Öko-Lebensmitteln in Bezug auf Verunreinigungen und Rückstände sowie in Bezug auf Krisenmanagement;
5. Steuerung von risikobasierten Ansätzen zur Rückstandsuntersuchung und Ergebnisbewertung von Rückstandsuntersuchungen.
6. Weiter soll diese sicherstellen, dass im Fall von Rückstandsfunden, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Öko-Verordnungen nahelegen, ein festgelegtes Prozedere mit Analysen und Recherchen abläuft.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Lebensmittelrecht hat der Gesetzgeber Höchstmengen für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt. Diese Höchstwerte basieren auf der Guten Landwirtschaftspraxis und werden anhand der maximalen täglichen Nahrungsaufnahme und der zugehörigen Toxizitätsdaten festgelegt. Die

gesetzlichen Vorgaben besagen, dass Nahrungsmittel, die Pestizidrückstände über den Höchstmengen beinhalten, nicht mehr verkehrsfähig sind.

Dementsprechend ist die Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten untersagt, bei denen die Rückstände die gesetzlichen Höchstmengen überschreiten. Dies betrifft selbstverständlich auch Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen der EG-Bio-Verordnung erlaubt sind, wie z.B. Azadirachtin (Neembaumölextrakt), Kupfer, Sulphur, Pyrethrine, Rotenon und Spinosad.

In Übereinstimmung mit Artikel 26 2. der EC Verordnung 889/2008 haben verarbeitende Betriebe *„...geeignete Verfahren ein[zurichten und regelmäßig [zu] aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.“* (Siehe Anhang 4). Das Ziel ist es, die Regelkonformität der Öko-Produkte sicherzustellen. In Artikel 26 4 wird spezifiziert, dass verarbeitende Betriebe; *“(a) Vorsichtsmaßnahmen zu treffen haben, um das Risiko der Verunreinigung durch verbotene Substanzen oder Produkte zu vermeiden.”*

Die Betriebe sind verpflichtet, eine Strategie zum Umgang mit Schadstoffen zu etablieren.

Artikel 91 1. der EC Verordnung 889/2008 schreibt vor, dass der Betrieb Maßnahmen zu treffen hat, wenn er *“(...der Auffassung [ist] oder vermutet, dass ein (...) Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische Produktion nicht genügt,...“*. (Siehe BÖLW Interpretation).

Mit Hilfe eines Orientierungswertes sollen diese Anforderungen erfüllt werden. Eine solcher Orientierungswert für Rückstände ist auf Unternehmensebene zu etablieren oder in einem betriebsübergreifenden Qualitätssicherungssystem, wie in Artikel 26 2.-4. vorgegeben, als Teil einer Strategie zur Handhabung von Verunreinigungen mit Pestiziden. Ein bewiesener Rückstandsfund über dem Orientierungswert löst eine „Vermutung“ in Übereinstimmung mit der ersten Zeile von Artikel 91 1. der Verordnung 889/2008 aus.

3. Orientierungswert

Die Grundlage dieser Leitlinie ist ein praktischer Orientierungswert. In der ökologischen Gesetzgebung ist ein solcher Wert nicht vorgegeben.

Der Orientierungswert dient als wichtige Basis für jeden gemeinsamen Ansatz für Verunreinigungen mit Rückständen. Im Babynahrungsgesetz wurde ein Höchstwert von 10 ppb für jede Substanz festgelegt. Dies ist zunächst der richtige Ansatz, da eine Verunreinigung auch durch Umstände entstehen kann, die außerhalb der Verantwortung des ökologischen Betriebs liegt, d.h. ohne dass der ökologische Landwirt oder Verarbeitungsbetrieb dafür verantwortlich ist.

Vom gesetzlichen Standpunkt aus könnte jede Verunreinigung die Vermutung nahelegen, dass die Produkte nicht *“in Übereinstimmung mit den ökologischen Produktionsregeln stehen, ...”*. Bei der Etablierung der Rückstandsüberwachung in die Praxis richten sich die Betriebe auf einen Orientierungswert aus: Wenn der Orientierungswert überschritten wird, wird eine „Vermutung“ (Artikel 91.1) ausgelöst. Die Charge wird gesperrt. Eine Bewertung der Situation durchgeführt. Eine detaillierte Untersuchung der Ursache für die problematischsten Verunreinigungen erfolgt.

Kann der Verdacht durch die Untersuchung nicht ausgeräumt werden, ist er „erhärtert“ und ein „Zweifel“ entsteht. Spätestens dann ist der Vorgang der Kontrollstelle oder der Behörde zu melden. Das Produkt darf nicht weiter als ökologisches Produkt verkauft oder verarbeitet werden. Die Leitlinie empfiehlt, den Orientierungswert an den Höchstwerten der Babynahrungsverordnung auszurichten. Die Gründe dafür sind im nächsten Abschnitt aufgeführt.

Der Orientierungswert lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

0,010 mg/kg (10 ppb) als Orientierungswert mit einem Korrekturfaktor für eine analytische Varianz von +/- 50%, gemäß der Generaldirektion Gesundheit der EU Kommission. (Beispiel: 20 ppb x 50% = 10 ppb). Die Analytische Varianz wird dabei vor dem Runden abgezogen. Die Anwendung einer analytischen Varianz gilt nur für Einzelergebnisse.

- Bei konzentrierten/getrockneten Produkten sind Verarbeitungs-/Konzentrations-/Trocknungsfaktoren für die frischen Produkte zu vereinbaren und anzuwenden (Beispiel: Ein Fund von 25 ppb eines Rückstands in getrockneten Aprikosen entspricht bei Verwendung eines Trocknungsfaktors von 4,5 einem Wert von 5,48 ppb für das Frischobst.)
- Ausnahmen gelten für folgende Substanzen:
 - Anorganisches Bromid: Dieses Element weist auf eine mögliche Behandlung eines Produkts mit Methylbromid hin, einem Begasungsmittel, das für ökologische Produkte verboten ist. Wir empfehlen keinen Orientierungswert, allerdings sollten Werte über 5mg/kg untersucht werden. Wenn dieser Wert zwar überschritten wird, aber nachgewiesen werden kann, dass der Bromidgehalt auf eine natürliche Aufnahme von Bromid aus dem Boden zurückzuführen ist, z.B. bei Paranüssen und Kamille, sollten die Produkte ihren ökologischen Status behalten. Das begründet sich dadurch, dass anorganisches Bromid in verschiedenen Nutzpflanzen natürlich vorkommt.
 - Der Orientierungswert gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die in der Verordnung 889/2008, Anhang II aufgeführt sind. Bei Verunreinigung mit diesen Verbindungen dürfen allerdings die Höchstmengen nicht überschritten werden.
 - Der Orientierungswert gilt nicht für die Synergieverbindung Piperonylbutoxid (PBO), wenn diese von der ökologischen Kontrollstelle erlaubt ist.
 - Der Aktionswert gilt nicht für 4-IPA auf Kreuzkümmel, wenn nur 4-IPA gefunden werden.
 - Im Fall von schwer abbaubaren Rückständen, wie z.B. DDT, ist die Gestattung einer Überschreitung des Orientierungswerts möglich, wenn Berichte der Kontrollstelle bestätigen, dass kein Verdacht auf eine

tatsächliche Verwendung besteht. Allerdings ist auch zu beachten, dass die MRLs für viele dieser Verbindungen sehr niedrig oder auf dem Niveau des Fundes angesetzt sind, so dass es sein kann, dass Produkte, die nachweisbare Mengen dieser Verbindungen enthalten, nicht verkauft werden dürfen.

- Aus analytischen Gründen und wegen des natürlichen Vorkommens von Schwefelkohlenstoff-CS₂-Verbindungen, die mit der Analyse von Dithiocarbamaten interferieren können, gilt der Orientierungswert nicht für Funde von Dithiocarbamaten in Brassicacea und Liliacea.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Substanzen über dem Orientierungswert nachgewiesen werden nach Berücksichtigung des Verarbeitungs-/ Konzentrations-/ Trocknungsfaktors. Wenn also zwei Substanzen über 10 ppb gefunden werden, wird die Vermutung, dass die Feldfrucht nicht ökologisch sein könnte, zum Zweifel und es müssen entsprechende Untersuchungen angestellt werden, bevor das Produkt als ökologisch verkauft werden darf.

Wenn ein Produkt, nach Berücksichtigung des Verarbeitungs-/ Konzentrations-/ Trocknungsfaktors, den Orientierungswert überschreitet, muss es gesperrt werden, bis die „Vermutung“ oder der „Zweifel“ an einer nicht regelkonformen Herstellung des ökologischen Produktes ausgeräumt ist. Ein „Zweifel“ lässt sich nur ausräumen, indem nachgewiesen wird, z.B. durch Heranziehen von Auswertungen und Jahresberichten von Untersuchungslaboratorien, Behörden und wissenschaftlichen Stellen wie CVUA, BfR und EFSA, dass der Anbau und die Verarbeitung der betreffenden Charge den Anforderungen der ökologischen Verordnungen entsprechen. Lässt sich der Zweifel nicht ausräumen, darf das Produkt nicht als ökologisch verkauft oder verarbeitet werden. Der entsprechende Rückverfolgungs- und Untersuchungsprozess hat durch die Zertifizierer zu erfolgen. Diese müssen die Entscheidung treffen, ob der betreffende „Zweifel“ als ausgeräumt gilt oder sich erhärtet hat.

4. Evaluierung und Weiterentwicklung.

Alle beteiligten Parteien sind aufgerufen, Rückmeldungen zu dieser Leitlinie zu geben, wenn neue Praktiken und neue Forschungsergebnisse vorliegen und dazu Anlass geben, die Leitlinie zu ergänzen, genauso wie für den Fall, dass neue Ausnahmen zum Standard-Orientierungswert notwendig erscheinen. Diese Leitlinie soll ständig weiter entwickelt werden. Es muss nochmals betont werden, dass das vorgeschlagene Konzept auf einem fallspezifischen Ansatz beruht. In schwierigen und/oder widersprüchlichen Fällen kann eine Expertengruppe notwendig sein, um die Sachlage zu klären.

Im Idealfall nutzen alle Marktbeteiligten diese Leitlinie auf der Grundlage des vorgeschlagenen Orientierungswertes. Allerdings können bedingt durch z.B. regionale Unterschiede auch andere

Anforderungen Bedeutung haben und Anpassung notwendig werden. Eine flexible Handhabung ist angezeigt.

5. Gründe für die Anwendung der Babynahrungsverordnungen als Orientierungswert

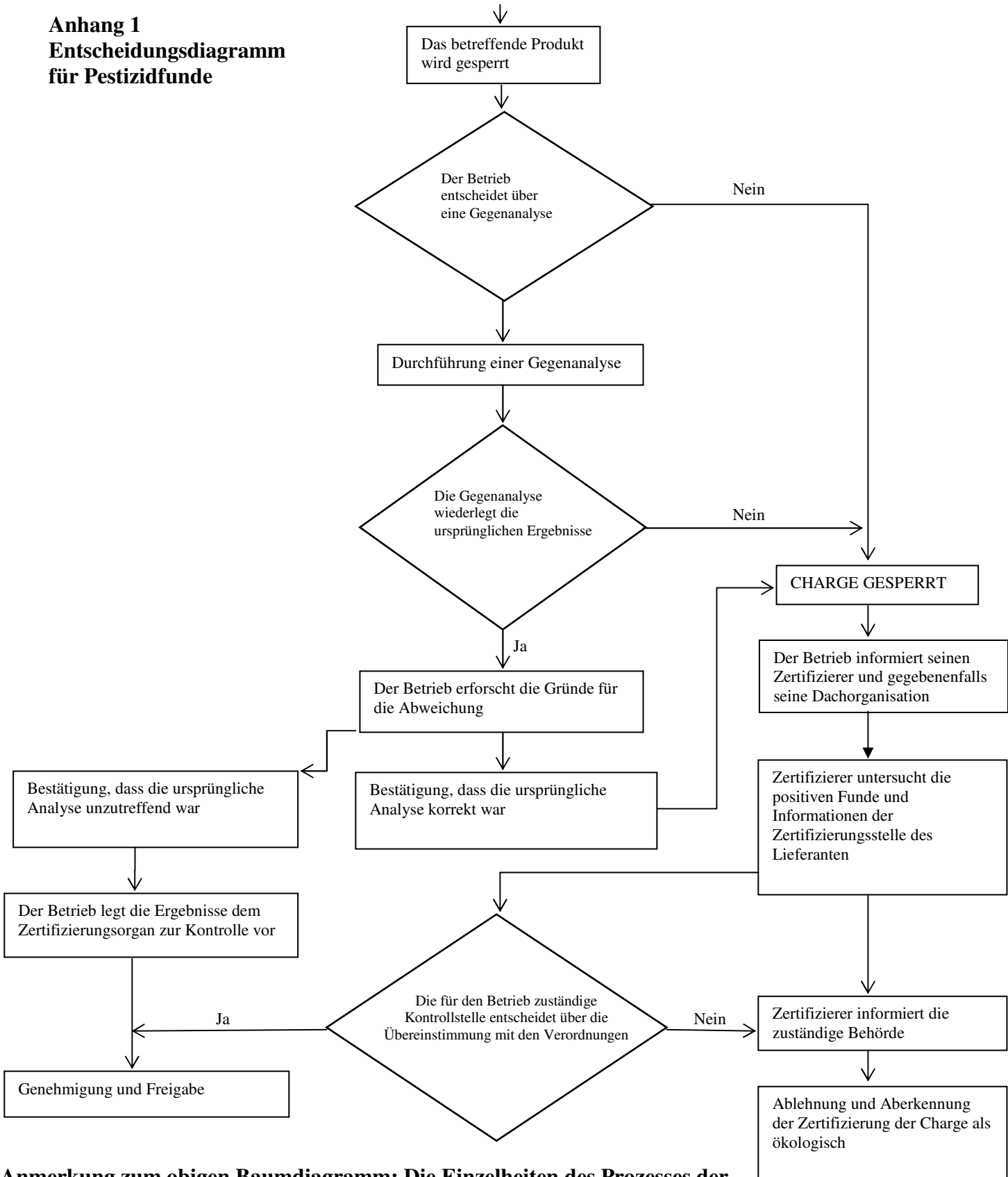
Prinzipiell ist es nicht möglich, einen wissenschaftlich fundierten Wert zu ermitteln, mit dessen Hilfe zwischen absichtlicher Anwendung und unabsichtlicher Verunreinigung unterschieden werden kann. Pestizidrückstände müssen für den Einzelfall interpretiert werden, da der Abbau von Pestiziden von verschiedenen Faktoren abhängig ist.

Der Vorschlag, den Orientierungswert von 0,010 mg/kg (10 ppb) zunächst als Grundlage zu nutzen (EU-Richtlinie für Babynahrung 91/321/EEG), basiert auf empirischen Erfahrungen. Dieser Orientierungswert wird aus folgenden praktischen Gründen vorgeschlagen:

1. Er wird von den meisten Initiativen der Öko- Branche genutzt,
2. er wird von mehreren Kontrollstellen herangezogen, und
3. er wird heute schon von verschiedenen nationalen Behörden akzeptiert.

**Anhang 1
Entscheidungsdiagramm
für Pestizidfunde**

Ein Unternehmen wird bzgl. eines positiven Ergebnisses eines Laborwerts von über 0,010 mg/kg informiert. Der Laborwert ist bei getrockneten Produkten um den zulässigen Verarbeitungs-/Konzentrations-/Trocknungsfaktor zu korrigieren. Im Falle einer Einzelprobe ist eine analytische Varianz von +/- 50% zu berücksichtigen.



Anmerkung zum obigen Baumdiagramm: Die Einzelheiten des Prozesses der Gegenanalyse sind sehr komplex und mussten daher vereinfacht dargestellt